OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500706/2/BL

Datum:
Linz, 28. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde des M S, S, N, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 12.07.2022, GZ: BHSE/922150021392/22, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 4.200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 6 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verwaltungsverfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 420 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 12.07.2022, GZ: BHSE/922150021392/22, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung von § 24a Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe nach § 79 Abs. 1 Z 7 AWG 2002 in der Höhe von 4.500 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 12 Stunden. Zudem wurde der Bf zur Zahlung von Verfahrenskosten in Höhe von 450 Euro verpflichtet.

Dem Bf wurde mit dem hier gegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfen, er habe es als zur Vertretung nach außen berufener handelsrechtlicher Geschäftsführer der M S GmbH, S, M-E-Straße x, im Zeitraum von 09.03.2022, 09:00 Uhr bis 27.04.2022, 09:00 Uhr, zu verantworten, dass gefährliche Abfälle ohne Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 übernommen worden seien. Die M S GmbH habe im genannten Zeitraum insgesamt 17 Mal gefährliche Abfälle von der S AG, S a d D, O, übernommen, obwohl der Erlaubnisumfang der M S GmbH für diesen Zeitraum für die Sammlung/Behandlung von Abfällen gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 diesen Abfall nicht beinhaltet habe und obwohl die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von gefährlichen Abfällen gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 der Erlaubnis durch den Landeshauptmann bedürfe. Die belangte Behörde führte aus, dass es sich um folgende Abfälle gehandelt habe: Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften. Es seien 6 Transporte am 09.03.2022, 1 Transport am 10.03.2022, 1 Transport am 30.03.2022, 2 Transporte am 21.04.2022, 3 Transporte am 22.04.2022, 2 Transporte am 25.04.2022, 1 Transport am 26.04.2022 und 1 Transport am 27.04.2022 erfolgt.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig mit E-Mail vom 18.07.2022 eine Beschwerde, eingeschränkt auf die Strafhöhe, in der er zusammengefasst mitteilte, dass die festgelegte Strafe eine erhebliche finanzielle Belastung darstelle und sein derzeitiges Nettoeinkommen 2.000 Euro betrage. Der Bf gab an stets bemüht zu sein, sämtliche Rechtsvorschriften einzuhalten und auch in Zukunft dafür Sorge zu tragen. Aus diesen Gründen ersuche er um Strafminderung.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 09.08.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweiserhebung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Zudem wurde die Internetseite der M S GmbH eingesehen. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der M S GmbH, S, M-E-Straße x. Mit insgesamt 17 Transporten (6 Transporte am 09.03.2022, 1 Transport am 10.03.2022, 1 Transport am 30.03.2022, 2 Transporte am 21.04.2022, 3 Transporte am 22.04.2022, 2 Transporte am 25.04.2022, 1 Transport am 26.04.2022 und 1 Transport am 27.04.2022) wurden gefährliche Abfälle, nämlich Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Faser-eigenschaften (SlNr. x, Sp. x), in einer Menge von insgesamt 191.960,00 kg, von der S AG übernommen.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22.12.2021, GZ : AUWR-2017-233970/62-Han, wurde der M S GmbH zuletzt (vor dem Tatzeitpunkt) die Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen erteilt. Der zum Tatzeitpunkt geltende Erlaubnisumfang für die Sammlung/Behandlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 beinhaltete nicht Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften (SlNr. x, Sp. x).

Die M S GmbH bietet – laut deren Homepage – unter anderem auch Abbrucharbeiten, Recycling und Entsorgung und Containerverleih und Entsorgung an.

Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von 2.000 Euro netto.

II.3. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und der Beschwerde. Das Tätigkeitsfeld der M S GmbH ergibt sich aus deren Homepage unter dem Punkt „Leistungen“.

Der Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nach dem AWG 2002 ist dem Grunde nach daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 79 Abs. 1 Z 7 AWG 2002, BGBl. Nr. 102/2002, in der hier herangezogenen Fassung BGBl. I Nr. 200/2021: 850 Euro bis 41.200 Euro. Bei gewerbsmäßiger Tätigkeit im Bereich der Abfallwirtschaft ist die Mindeststrafe mit 4.200 Euro festgesetzt. Diese erhöhte Mindeststrafe kommt im vorliegenden Fall zur Anwendung, da die M S GmbH unter anderem auch im Bereich der Abfallwirtschaft gewerbsmäßig tätig ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es dabei darauf an, dass ein gewerbsmäßig tätiger Abfallsammler bzw. –behandler in der Absicht handelt, sich durch eine wiederkehrende derartige Tätigkeit eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (vgl. dazu etwa VwGH 25.9.2014, 2012/07/0214, 21.02.2008, 2005/07/0105). Dieser Umstand ergibt sich einerseits aus der Leistungsumschreibung auf der Homepage der M S GmbH und andererseits aus der Tatsache, dass

grundsätzlich (und auch im Tatzeitraum) eine Erlaubnis iSd § 24a AWG 2002 gegeben war. Konkret beläuft sich der Strafrahmen daher auf 4.200 Euro bis 41.200 Euro.

Die belangte Behörde hat weder straferschwerende noch strafmildernde Gründe genannt und ist von einem Nettoeinkommen von 3.500 Euro ausgegangen.

Im Zuge der Beschwerde hat der Bf nun angegeben, dass er derzeit über ein niedrigeres Einkommen von 2.000 Euro verfügt. Dieser Umstand und das Fehlen von Straferschwerungsgründen rechtfertigt, aus Sicht des erkennenden Gerichts, die Reduktion der festgelegten Geldstrafe auf die Mindeststrafe von 4.200 Euro.

Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Bf die Geldstrafe im verfügten Ausmaß ausreichend ist, um ihn künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

Eine weitere (außerordentliche) Strafmilderung oder der Ausspruch einer Ermahnung (iSd § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG) sind im gegenständlichen Fall allerdings nicht möglich, da einerseits die Voraussetzungen des § 20 VStG nicht erfüllt sind und andererseits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, das öffentliche Interesse an einer geordneten Abfallwirtschaft, nicht als gering einzustufen ist. Schon der hohe Strafrahmen spricht gegen eine geringe Bedeutung der geschützten Rechtsgüter (vgl. dazu VwGH 07.10.2021, Ra 2020/05/0232).

III.4. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Der Verfahrenskostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde war gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe festzusetzen und daher auf 420 Euro zu reduzieren.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang